

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firmensitz und Unternehmensbezeichnung:
UPC Cooltec, vertreten durch Mathias Ulmer, Brudertalstr.
14a, 77933 Lahr im folgenden „Verkäufer“ genannt.
Webseite: <https://www.upc-cooltec.solar> E-Mail: info@upc-cooltec.solar
E-Mail: info@upc-cooltec.solar
Datenschutzerklärung: <https://www.upc-cooltec.solar/datenschutzerklaerung>
AGB: <https://www.upc-cooltec.solar/agb>
Stand März 2026

1. Geltungsbereich; Angebote; Vertragsschluss

- 1. Vertragspartner ist das oben genannte Unternehmen.** Dies gilt auch für geschlossene Verträge über die Webseite des Verkäufers. Der Vertragspartner wird im Folgenden „Verkäufer“ genannt.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für sämtliche zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Geschäfte. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder Auftragsdurchführung werden diese nicht Vertragsinhalt.
- Unsere Angebote sind freibleibend und für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig, falls nicht anders ausdrücklich erklärt.
- Vertragserklärungen:** Mit der Auftragserteilung erklären Sie verbindlich Ihr Vertragsangebot, das wir binnen 14 Tagen annehmen können. Das von Ihnen unterzeichnete persönliche Angebot, welches Sie von uns vor Ort, via E-Mail oder postalisch erhalten haben, können Sie entweder unseren Fachberatern persönlich übergeben oder per Post oder E-Mail an uns zurücksenden. Zur Auftragserteilung sind folgende Unterlagen unterschrieben an uns zurückzusenden:
- „Meine/unsere verbindliche Bestellung“: hier ist die Angebotsnummer sowie die Wahl der Zahlungsmodalitäten vermerkt.
- „Besondere Vereinbarungen und Hinweise“: Hier bestätigten Sie die Kenntnisnahme besonderer Hinweise und haben die Möglichkeit handschriftliche Ergänzungen zum vorliegenden Angebot festzuhalten.
- Beratungsprotokoll Mit Zugang unserer Vertrags- und Auftragsbestätigung kommt ein verbindlicher Kaufvertrag zustande. Die Auftragsbestätigung erhalten Sie spätestens 14 Tage nach Eingang Ihrer Bestellung bei uns (postalisch oder via E-Mail).
- Der Vertrag kommt mit dem Verkäufer zustande. Der betreuende Vertriebsmitarbeiter vermittelt den Vertragsabschluss lediglich; er ist nicht autorisiert, den Vertrag betreffende Zusagen zu machen, insb. nicht zur Beschaffenheit des Verkäufers Solarkraftwerks, zu Terminen, etc., weder in mündlicher noch schriftlicher Form. Maßgeblich ist allein die Auftragsbestätigung.
- Berechtigung:** Sie erklären mit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung verbindlich, alleiniger Eigentümer des Hauses (oder in anderer Weise mit Zustimmung des Eigentümers zur Errichtung eines Stromerzeugungssystems berechtigt zu sein), auf bzw. in dem eine Photovoltaikanlage (im Folgenden: „PVA“) mit Photovoltaikmodulen, Zubehör, wie zum Beispiel Batteriespeicher mit Laderegler, integriertem oder externen Wechselrichter, Wärmesysteme wie z.B. Heizstäbe, Notstromschalteinheiten, Energieflusssensoren und Optimizer und andere zum Betrieb notwendige Zubehörteile (im Folgenden: „Solarkraftwerk“ oder „PVA“ für Photovoltaikanlage genannt) installiert werden soll.
- Kaufvertragsrecht:** Beim Vertrag zum Kauf eines Solarkraftwerks handelt es sich um einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung.

2. Vertragsgegenstand; Gegenstand unserer Leistungen

- Gegenstand unserer Leistungen sind der Verkauf und die Lieferung eines Solarkraftwerks nach Ziff. 3.
- Außerdem werden wir das Solarkraftwerk nach Ziff. 4 und 5 errichten und in Betrieb nehmen.
- Die anfallenden Errichtungs- und Inbetriebnahmearbeiten sind Nebenleistungen zum Kaufvertrag des Solarkraftwerks (Kauf mit Montageverpflichtung).
- Wir werden Sie außerdem bei sämtlichen im Kontext mit der Errichtung und der Inbetriebnahme anfallenden Formalitäten nach Maßgabe dieses Vertrages, insb. Ziffer 5, beraten. Die Übernahme von Anlagenbetreiberpflichten ist hingegen nicht Gegenstand unserer Leistungen.
- Umfang und Gegenstand unserer Leistungen bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung. Unseren Angeboten beigelegte Unterlagen, Angaben auf der Website oder in Prospekten dienen lediglich Ihrer Information. Im Internet oder in Katalogen veröffentlichte Bilder müssen nicht der Farbechtheit entsprechen bzw. können nur beispielhafte, ähnliche Abbildungen sein.
- Wir sind berechtigt, bei Lieferengpässen von den im Angebot genannten Modulen abweichende Module anderer Hersteller zu verwenden, soweit diese technisch gleichwertig sind und die Funktionsfähigkeit des Solarkraftwerks nicht beeinträchtigen.
- Sofern Sie nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags wünschen, sind die hierfür anfallenden Mehrkosten gesondert zu vergüten. In diesem Fall erstellen wir einen ergänzenden, freibleibenden Kostenvoranschlag, den

wir Ihnen per E-Mail zu- senden. Sie können uns Ihren Auftrag auf der Basis dieses ergänzenden Kostenvoranschlags durch Ihre Unterschrift und Rücksendung per Post oder E-Mail binnen 7 Tagen erteilen. Mit der Auftragserteilung erklären Sie verbindlich Ihr ergänzendes Vertragsangebot, das wir binnen 14 Tagen annehmen können. Der Vertrag über die ergänzenden, von Ihnen gewünschten Leistungen kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post oder E-Mail übersandt werden.

3. Verkauf; Eigentumsvorbehalt; Garantie

1. **Kaufgegenstand:** Wir verkaufen Ihnen das in der Auftragsbestätigung definierte Solarkraftwerk. Das Solarkraftwerk wird Ihnen an der Adresse des im Angebot angegebenen Installationsortes übergeben. Sie verpflichten sich zur Abnahme des Solarkraftwerks. Handschriftliche Ergänzungen/Änderungen im Angebot selbst sind nicht zulässig und finden keine Beachtung.
2. **Eigentumsvorbehalt:** Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Solarkraftwerk bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bis zum Eigentumsübergang sind Sie verpflichtet, das Solarkraftwerk pfleglich zu behandeln. Sie dürfen es weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Sie haben uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf das in unserem Eigentum stehende Solarkraftwerk erfolgen.
3. **Garantie:** Alle Solarkraftwerke werden mit der VERKÄUFER 5-Jahre Rundum-Glücklich-Garantie verkauft. Das heißt, dass neben Ihren gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen jegliche Mängel an den Komponenten des Solarkraftwerks, die aus Produktions- oder Installationsfehlern resultieren, innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme vom Verkäufer kostenlos beseitigt werden. Schäden, die durch mutwillige Beschädigung, grobe Fahrlässigkeit von Kundenseite, höhere Gewalt (z.B. Hagelschäden oder andere Zufälle), Krieg oder Terror entstehen, sind von der Verkäufers 5-Jahre Rundum-Glücklich-Garantie ausgeschlossen. Voraussetzung für das Bestehen dieser Garantie ist der Abschluss eines Service und Wartungsvertrags vor dem Tag der technischen Inbetriebnahme, sowie eine vollständige und ununterbrochene Übermittlung aller Daten nach Ziffer 6.3. Sollte der Zugang zu den Daten innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Inbetriebnahme beendet werden, erlöschen sämtliche Ansprüche aus der 5-Jahre Rundum-Glücklich-Garantie.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Errichtung des Solarkraftwerks

1. **Statik:** Erfahrungsgemäß verläuft die Installation von Solarmodulen aus statischer Sicht problemlos. Es ist dennoch Ihre Pflicht, sicher zu stellen, dass Ihr Dachstuhl der zusätzlichen Last der Solarmodule und

ihres Unterbaus standhalten kann. Bei Zweifeln sollten Sie auf Ihre Kosten einen Baustatiker mit der Überprüfung der Standsicherheit beauftragen. WICHTIG: Die Lasten der PVA belasten das Dach teilweise einseitig. Durch die Montage der PVA kommt es zu geringfügigen Verformungen des Dachtragwerks. Diese können, müssen aber nicht zwangsweise Rissbildungen in Tapeten und bei Wand-, Dachschrägen- sowie Deckenanschlüssen in den Räumen der darunterliegenden Geschosse verursachen.

2. **Genehmigungen:** Verkäufer setzt voraus, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der jeweiligen Landesbauordnung und des Denkmalschutzgesetzes, durch Sie eingehalten werden. Die Kosten für die entsprechende Prüfung oder für die eventuell erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen tragen Sie; beides ist nicht Gegen- stand unserer Leistungen.
3. **Ihre Aufklärungspflichten:** Sie sind verpflichtet, alle von uns angefragten Informationen über die Art und Beschaffenheit des Daches umfänglich und wahrheitsgemäß anzugeben.
4. **Baufreiheit des Daches:** Sie sind verpflichtet, die Dachflächen, auf denen das Solarkraftwerk installiert werden soll, in einem baufreien Zustand zu halten. Insbesondere sind Satellitenantennen durch Sie zu versetzen.
5. **Termine:** Die Termine für die Lieferung und die Errichtung des Solarkraftwerks werden wir mit Ihnen abstimmen. In der Regel erfolgt die Installation der Photovoltaikmodule inklusive Wechselrichter und gegebenenfalls Speicher (DC-Seite genannt) innerhalb von 10-12 Wochen nach Beauftragung. Die Fertigstellung der Anlage in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen (Zählersetzung) erfolgt erfahrungsgemäß innerhalb von weiteren 10-25 Wochen. Wir sind hier von der Terminierung von Dritten abhängig und daher gebunden. Abweichungen, durch Auftragslage oder Witterung bedingt, sind möglich; in diesem Fall werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Die vereinbarten Liefer- und Ausführungstermine entsprechen dem jeweiligen Planungs- stand und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer Pflichten aus dem Kaufvertrag.
6. **Zugang/Gestaltung von Maßnahmen:** Sie gewähren uns und den von uns Beauftragten ungehinderten Zugang zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, in bzw. auf welchen das Solarkraftwerk zu installieren ist. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, müssen unsere Montagefahrzeuge oder die unserer Beauftragten so nah wie erforderlich und zumutbar, üblicherweise bis auf 20 Meter, an den Installationsort heranfahren können. Außerdem stellen Sie eigenverantwortlich sicher, dass ein für die Installation eventuell notwendiges Gerüst aufgestellt werden kann. Sie verpflichten sich, sämtliche Maßnahmen, die zur Errichtung des Solarkraftwerks erforderlich sind, zu gestatten. Sie

stellen uns am Standort vorhandene Flächen für Zwischenlagerung von Material unentgeltlich zur Verfügung. Alle Maßnahmen werden so mit Ihnen abgestimmt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen nach Möglichkeit vermieden werden.

7. **Verantwortung für gelagertes Material:** Unter Umständen wird Material vor dem Errichtungstermin bei Ihnen auf dem Grundstück angeliefert. Sie sind dafür verantwortlich, dieses Material gegenüber Zugriffen von Dritten zu schützen. Bei voller Entrichtung des Kaufpreises geht das Eigentum mit Lieferung über.
8. **Verzögerungen:** Sie sind selbst verantwortlich für Zugangsbehinderungen am Installationsort und für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen der Installation. Alle Termine und Fristen, die sich auf unsere Leistungen beziehen, können sich um den Zeitraum verschieben bzw. verlängern, in dem wir aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung behindert waren. Eventuell hierdurch entstehende Nutzungsausfälle oder Zusatzkosten werden von Ihnen getragen.
9. **Biegeradien:** Montagebedingt können Biegeradien unterschritten werden. Soweit dies 10 % nicht überschreitet, ist dies handelsüblich und kein Mangel.
10. **Kabelstecker:** DC-Steckerkombinationen unterschiedlicher Hersteller können verwendet werden, z.B. Stäubli MC4 und MC4-kompatibel. Dies ist handelsüblich und kein Mangel.
11. **Solarkabel:** Sind Solarkabel unter den Modulen verlegt, so dürfen diese die Dachhaut berühren. Dies ist technisch bedingt und kein Mangel.
12. **Leitungsquerschnitte:** AC-Kabelquerschnitte werden gemäß "EURO Verluste" mit nicht mehr als 3% dimensioniert. Details zur Auslegung und Berechnung können Sie gerne anfordern.
13. **Satellitenschüssel:** SAT-Schüsseln sind auf Ihre Kosten von einem Fachunternehmen zu entfernen.
14. **Notstromfunktion:** Für die Installation einer Notstromfunktion muss eine TN-C-S - oder TN-S Netz - Infrastruktur am Hausanschluss vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, können erheblich Mehrkosten für die Umsetzung der Notstromfunktion anfallen. Für den Fall, dass eine solche Notstromfunktion nicht zu realisieren ist, erstatten wir Ihnen die kalkulierten Kosten.
15. **Kabelkanal:** DC-Kabelkanal legen bis 8 m (zwischen Modulfeld und Wechselrichter) & AC-Kabelkanallegen bis 5 m (zwischen Wechselrichter und Zählerschrank) sind im Preis enthalten, darüber hinaus wird dies nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand und den Materialkosten in Rechnung gestellt.
16. **Nicht enthaltene Leistungen:** Kosten für Maurer-, Stemm- & Erdarbeiten, Putz- & Malerarbeiten, Lieferungen von Ersatzdachziegeln (diese sind von Ihnen bei Montagebeginn bereitzustellen) sind nicht enthalten und werden nach Aufwand abgerechnet.
17. **Wechselrichteranschluss:** Für den elektrischen Anschluss des Wechselrichters am örtlichen Zählerkasten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die bestehende Kundenanlage (Zählerschrank) muss nach aktueller DIN VDE -AR-N 4101 ausgerüstet sein. Sollte der Zählerschrank nicht der DIN VDE - AR-N 4101 entsprechen, kann es vorkommen, dass der Energieversorger den Zählertausch verweigert und die Anlage nicht in Betrieb gehen kann. Für elektrische Vorschäden sowie Schäden, die infolge einer veralteten oder schadhafte Elektroinstallation entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
18. **Potentialausgleich:** Um den Potentialausgleich der Unterkonstruktion herzustellen, muss der örtliche Potentialausgleich nach DIN VDE 0100 Teil 701 vorhanden sein.
19. **Überspannungsschutz:** Nach DIN VDE 0100-443 ergibt sich die Notwendigkeit des Überspannungsschutzes auf der AC-Seite. Durch den Verweis der DIN VDE 0100-712 auf die DIN VDE 0185-305-3 Beiblatt 5 wird dann - insbesondere zum Schutz des Wechselrichters - zusätzlich der Einbau von Überspannungsschutz auf der DC-Seite erforderlich. Soweit wir dies im Vorfeld beurteilen können, kalkulieren wir einen SMS- Schalter sowie einen zusätzlichen Überspannungsschutz.
20. **Zähler:** Der Zählertausch erfolgt in der Regel durch Ihren Grundversorger und ist unabhängig von unserem elektrischen Anschluss durchzuführen. Dieser ist nicht Gegenstand unserer Leistungen.
21. **Blitzschutz-Instandsetzung bzw. Reinstallation:** Das Angebot gilt ohne Berücksichtigung des äußeren Blitzschutzes. Falls äußerer Blitzschutz zu installieren / bereits installiert ist, tragen Sie die (zusätzlichen) Kosten für die notwendigen Sicherungseinrichtungen der PVA (nach DIN EN 62305-3 Beiblatt 5). Gleiches gilt für durch Blitzschutzgutachten und sonstige durch den äußeren Blitzschutz verursachte Kosten. Aus technischer Sicht können bestehende Blitzschutzanlagen deinstalliert werden. Nach der einschlägigen Fachliteratur soll sich das Blitzrisiko durch eine PV-Anlage nicht erhöhen. Hinweis: Sollte eine vorhandene Blitzschutzanlage (äußerer Blitzschutz) zu deinstallieren sein, ist der Eigentümer verpflichtet, die bestehende Gebäudeversicherung da- hingehend zu informieren. Falls Sie entscheiden, eine bestehende Blitzschutzanlage nach dem Bau der Fotovoltaikanlage wieder zu installieren, tragen sie alle hieraus resultierenden (Mehr-) Kosten für den äußeren und inneren Blitzschutz. Dies sind u.a. voraussichtliche Kosten für ein Blitzschutzgutachten, Planung, Bau und Ausführung, Kosten für die fachgerechte Einbindung der PV-Anlage in die Blitzschutzanlage, so wie alle Kosten für zusätzlich zu installierenden Komponenten, u.a. Überspannungsschutz DC und AC-seitig nach Typ 1. 4.22 **Brandschutz:** Brandschutzmaßnahmen für Gewerbe und öffentliche Gebäude (zum Beispiel Leitungsüberführung als Durchführung und/oder Überbau von Brandschutzwänden, Brandschutzmaßnahmen bei Hotels, öffentlichen Gebäuden wie Schulen/Kindergärten) sind im Kaufpreis **nicht** enthalten und werden nach Aufwand (Material und Arbeitsaufwand) abgerechnet. Dies gilt ebenfalls für ein eventuell erforderliches

5. Leistungen im Zusammenhang mit Errichtung und Inbetriebnahme des Solarkraftwerks

1. **Anmeldung:** Wir werden das Solarkraftwerk in Ihrem Namen beim Netzbetreiber anmelden. Gegenstand unserer Leistungen ist ausschließlich die Anmeldung des auf Ihren Namen laufenden Zählers beim Netzbetreiber. Für die An- oder Abmeldung von weiteren im selben Haus etwa vorhandenen Zählern Dritter sind Sie bzw. die Dritten verantwortlich. Für die Meldung bei der Bundesnetzagentur vgl. Ziffer 6.1.
2. **Netzanschluss:** Wir werden das Erfordernis eines Netzanschlusses für den Betrieb des Solarkraftwerks gemeinsam mit Ihnen prüfen und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Netzanschlusses, sofern von Ihnen gewünscht, bei dem zuständigen Netzbetreiber in Ihrem Namen beauftragen.
3. **Messstellenbetrieb:** Wir werden beim Netzbetreiber die Einspeisezählung für Sie beantragen, sofern Sie nicht selbst als dritter Messstellenbetreiber tätig werden möchten oder ein anderer dritter Messstellenbetreiber von Ihnen beauftragt werden soll. Haben Sie uns in Textform mitgeteilt, dass Sie selbst oder ein anderer als dritter Messstellenbetreiber tätig werden, ist die Beauftragung der Zählersetzung nicht Gegenstand unserer Leistungen.
4. **Zählerschrank:** Wir übernehmen die Ertüchtigung des Zählerschranks für Sie, sofern Sie uns hierzu gesondert beauftragen. Hierfür können weitere Kosten entstehen, die nach Aufwand abgerechnet werden.
5. **Inbetriebnahmeprotokoll:** In Ihrer Anwesenheit wird ein Inbetriebnahmeprotokoll durch uns oder unsere Beauftragten erstellt.
6. **Mitteilung Inbetriebnahme-Termin:** Wir werden dem Netzbetreiber das Datum der Inbetriebnahme vor dem Inbetriebnahme-Termin mitteilen und das Inbetriebnahmeprotokoll gemäß Ziffer 5.5 übersenden. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde (vgl. § 3 Nr. 30 EEG- 2017).
7. **Fertigmeldung:** Wir werden die Meldung der Fertigstellung der Anlage beim Netzbetreiber in Ihrem Namen übernehmen.
8. **Vollmacht:** Zur Durchführung der vorstehend genannten Tätigkeiten erteilen Sie uns eine Vollmacht, für die wir Ihnen ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.
9. **Ihre Mitwirkungspflichten:** Im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Ziffer 5 kann Ihre Mitwirkung erforderlich werden. Dies betrifft

insbesondere Informationen zur Ausfüllung von Anträgen, Anmeldungen und anderen.

10. **Datenerhebungsbögen von Behörden und/oder Netzbetreibern:** Sofern uns die jeweilig angefragten Daten nicht aus dem Inhalt dieses Vertrages bekannt seinkönnen, verpflichten Sie sich, uns diese in geeigneter Weise mitzuteilen. Sie verpflichten sich außerdem, uns sämtlichen Schriftverkehr mit Behörden und Netzbetreibern über die Errichtung und die Inbetriebnahme des Solarkraftwerks in eingescannter Form per E-Mail zu übermitteln.
11. **Fotografien:** Sie berechtigen uns, Fotografien Ihres Hauses zu erstellen, um die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarkraftwerks zu dokumentieren. Die Fotografien sind anonym und weisen keinen Personenbezug auf; es sei denn, die betroffenen Personen stimmen einer Aufnahme ausdrücklich und schriftlich zu.
12. **Kosten:** Kostenforderungen Dritter im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten, insbesondere solche des Netzbetreibers für eine Herstellung des Netzanschlusses und der Ertüchtigung des Zählerschranks, haben Sie zu begleichen. Im Rahmen des Angebotes haben wir solche Kosten, die über den eigentlichen Kaufpreis hinaus entstehen, geschätzt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Kaufpreises gemäß Ziffer 7.
13. **Datenübertragungsqualität:** Sie tragen die Kosten zum Einrichten von mobilen Datenübertragungsgeräten, insbesondere zusätzliche Antennen wegen schlechter Datenübertragungsqualität, Datenleitungen, etc.
14. Technische Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit diese ihren Grund in der technischen Entwicklung haben und handelsüblich sind. Die in der Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung enthaltene Produktbeschreibung des Herstellers legt die Eigenschaft des zu liefernden ggfls. einzubauenden Gegenstandes umfassend und abschließend fest.
15. Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

6. Anlagenbetrieb und Störungsmanagement; Verantwortung des Kunden als Anlagenbetreiber

1. **Verantwortung als Anlagenbetreiber:** Ab dem Stichtag der Inbetriebnahme des Solarkraftwerks haben Sie die energiewirtschaftliche Marktrolle des Anlagenbetreibers und sind dafür verantwortlich, Ihren energiewirtschaftlichen Pflichten als Anlagenbetreiber eigenständig nachzukommen. Der Anlagenbetrieb und die energiewirtschaftlichen Pflichten eines Anlagenbetreibers sind nicht Gegenstand unserer Leistungen. Damit obliegt Ihnen insbesondere die Meldung des Solarkraftwerks bei der Bundesnetzagentur über das PV-Meldeportal bzw. das Marktstammdatenregister. Gegebenenfalls kann eine gesonderte Meldung des Speichers erforderlich sein.

2. **Meldungen:** Die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber zu tätigen Mitteilungen liegt in Ihrer Verantwortung, sofern diese nicht nach Ziffer 5 von uns übernommen wird oder im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
3. **Garantiebedingungen:** Während der ersten fünf Jahre nach seiner Inbetriebnahme überwachen wir das Solarkraftwerk aus der Ferne über eine von Ihnen zur Verfügung gestellten Internetverbindung regelmäßig, um sich abzeichnende technische Probleme frühzeitig zu erkennen (Störungsmanagement). Dazu gewähren Sie uns insbesondere den direkten Zugang zu den Onlinedaten des bei Ihnen installierten Wechselrichters (insb. Freischaltung des Direktzugangs im Herstellerportal) und den durch den zuständigen Messstellenbetreiber erfassten Messdaten (Erzeugungs- und Verbrauchsdaten). Dazu können Sie bei uns zu besonderen Konditionen innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme (Netzeinspeisung) einen Wartungs- und Servicevertrag abschließen. Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Fachberater.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

1. **Preise:** Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Angebot aufgeführten Preise. Alle Preise sind Bruttopreise in Euro, d. h. sie beinhalten alle Preisbestandteile inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
2. Für die nach Aufwand abzurechnenden Montageleistungen gelten die im Zeitpunkt des Montagebeginns aktuell gültigen Stundensätze des Verkäufers, abrufbar auf unserer Website. Fahrtkosten- und ggf. erforderliche Kosten für Übernachtungen werden nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand unter Vorlage von Belegen abgerechnet. Es gelten die Fahrtkostenpauschalen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste.
3. **Zahlungsbedingungen:** Zahlungen sind innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung lastenfrei eingehend auf dem in der Rechnung genannten Konto per Überweisung fällig und zahlbar.
4. **Vorkasse gegen 2 % Rabatt:** Mit Vertragsschluss (Eingang der Auftragsbestätigung) sind innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung (Eingang der E-Mail) per Überweisung 98 % der Rechnungssumme zu zahlen.
5. **Vorkasse gegen Vorauszahlungsbürgschaft:** Mit Vorliegen der Vorauszahlungsbürgschaft (Bürgschaftssumme ist der Rechnungsnettobetrag) zahlen Sie 100 % der Brutto-Rechnungssumme innerhalb von 5 Werktagen.
6. **Absicherung:** Grundsätzlich behalten wir uns zur Absicherung des Kreditrisikos vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Bitte beachten Sie, dass wir Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptieren. Etwaige Überweisungsgebühren sind von Ihnen zu tragen.

7. **Rechnungen per E-Mail:** Rechnungen und Gutschriften übersenden wir ausschließlich in elektronischer Form an die von Ihnen im Rahmen der Anforderung des Angebotes angegebene E-Mail-Adresse, sofern Sie im unterschriebenen Angebot Ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.
8. **Verzug:** Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. **Aufrechnung:** Sie können gegen unsere Ansprüche nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Vertragspflichten (insb. Gewährleistungsansprüche).

8. Höhere Gewalt; Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen

1. Verzögerungen der Leistungserbringung aufgrund von Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere aufgrund von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen sowie aufgrund von Pandemien oder Naturgewalten, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich um die Dauer des Leistungshindernisses. Verzögerungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer oder einer etwaigen behördlich verfügten Betriebsschließung von Streit oder seiner Zulieferer aufgrund einer Pandemie auftreten, gelten als höhere Gewalt. Wir werden Sie unverzüglich nach Kenntnis von einem Ereignis höherer Gewalt informieren. Wird die Leistungserbringung um mehr als drei Monate verzögert, sind die Vertragsparteien jeweils berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Sollte Ihnen eine Fortführung des (restlichen) Vertrages bei Teilrücktritt nicht zumutbar sein, sind Sie berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts werden die Vertragsparteien versuchen, eine Lösung zu finden, die die Fortführung des Vertrages (oder Teile davon) ermöglicht.
2. Wir sind berechtigt, die Ausführung des Auftrags zu unterbrechen, sofern sich während der Projektierung oder Installation Umweltgefährdungen, bauliche Risiken oder sonstige Gefahren ergeben, die der Errichtung und/oder Inbetriebnahme des Solarkraftwerks entgegenstehen oder sofern die vertraglich vereinbarte Auftragsausführung von gesetzlichen Vorschriften behindert wird. In einem solchen Fall werden wir, sofern möglich, Ihnen ein Angebot zur Beseitigung der Projektbehinderungen erstellen. Sollten Sie dieses Angebot nicht annehmen oder die Projektbehinderungen nicht eigenständig beseitigen, behalten wir uns vor, die weitere Durchführung des Auftrags abzulehnen und Ihnen etwaige bereits entstandene Kosten in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung der Ihnen

zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleibt davon unberührt.

9. Rücktrittsrecht seitens Verkäufers

1. **Rücktrittsrecht:** Wir sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn
2. Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach Ziffer 4.3 bis 4.6 nicht nachkommen,
3. die Installation des Solarkraftwerks wegen unzureichender Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches, nicht möglich ist und Sie eine auf Ihre Kosten durchzuführende Ertüchtigung nicht unternehmen.
4. die Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers negativ ist.
5. Sie Ihrer Mitwirkungspflicht gemäß Ziffer 5.9 und 5.10 nicht nachkommen oder die Mitwirkung ablehnen, obwohl wir Ihnen hierzu zuvor eine angemessene letzte Frist gesetzt haben.
6. die Einhaltung der von Netzbetreiber geforderten Ausführung des Zählerplatzes oder einer im Zusammenhang mit der Installation des Solarkraftwerks etwa erforderlichen Anpassung einer bereits vorhandenen Kundenanlage mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, die uns bei der Angebotserstellung noch nicht bekannt sein konnten.
7. Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß 7.2. nicht oder verspätet nachkommen, obwohl wir Ihnen hierzu zuvor eine angemessene letzte Frist gesetzt haben.
8. Treten wir vom Vertrag zurück und beruht der Rücktrittsgrund ausschließlich auf einem schuldhaften Verhalten und/oder schuldhafter Pflichtverletzung Ihrerseits, sind wir berechtigt, die Erstattung der uns zur Erfüllung dieses Vertrags bereits entstandenen Kosten bis zum Zeitpunkt der schuldhaften Pflichtverletzung, wie unter anderem Planungs- und Vertriebskosten, Transport- und Errichtungs- bzw. Abbaukosten, zu verlangen. Der Nachweis, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt Ihnen vorbehalten. Im Übrigen hat Verkäufer einen Anspruch auf anteilige Vergütung der bereits erbrachten Leistungen, sofern diese eine verwertbare Teilleistung darstellen.

10. Ertragsprognosen und weitere Unterlagen

1. **Prognosen:** Wir bieten Ihnen kostenlose Ertragsprognosen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, basierend auf softwaregestützten Simulationen und Wetterdaten. Bei den in der Analyse berechneten Werten handelt es sich um eine Simulation auf Grundlage Ihrer mündlichen oder/und auf unserer Website gemachten Angaben, sowie realistischen statistischen Annahmen. Abweichungen von den statistischen Annahmen können nicht ausgeschlossen werden, so dass in der Praxis abweichende Ergebnisse möglich sind. Die Analyse und Anlagenauslegung wurden auf der Basis der zum

Zeitpunkt der Erstellung geltenden technischen Vorschriften sowie der Gesetzgebung gewissenhaft erstellt. Für etwaige Berechnungsfehler haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sollten Sie eine belastbare Prognose wünschen, so kontaktieren Sie bitte einen hierfür anerkannten Gutachter, der diese Leistungen kostenpflichtig erbringt.

Ertragsvorschau: Wird eine Ertragsvorschau durch uns mit dem Simulationsprogramm von Valentin Software GmbH, Berlin, PV SOL, ermittelt, so werden hierbei folgende allgemeine Ansätze gemacht:

2. Simulation für einen schattenfreien Solargenerator
3. Verschmutzung für das laufende Jahr 0,5 %
4. Strangleitungen mit 0,5%
5. Verluste durch Abweichung vom Standardspektrum in der Regel 0,2%
6. Leitungsverluste durch Spannungsabfall an den Bypassdioden in der Regel 0,2 %
7. Leistungsverluste durch Mismatch oder Minderertrag in der Regel 0,2%
8. Leistungsverluste des Transformators werden mit 2 % berücksichtigt
9. Verschattung durch umliegende Berge wurden nicht berücksichtigt Die Energiebilanz ihrer Fotovoltaikanlage finden Sie im Bericht (PVSol) mit der Überschrift "Energiebilanz PV-Anlage". Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht, diese ist eine Serviceleistung, die wir im Einzelfall nach individueller Vereinbarung freiwillig und ohne Mehrkosten für Sie erbringen.
10. **Weitere Unterlagen:** Abbildungen, Zeichnungen und andere Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Abweichungen sind möglich und zulässig.
11. **Keine Beschaffeneitsvereinbarung:** Die Prognosen und weiteren Unterlagen enthalten keine Aussagen über die Beschaffenheit des Solarkraftwerks. Die Beschaffenheit der Solarstromanlage ergibt sich ausschließlich aus dem diesem Vertrag, der Auftragsbestätigung und den mit dem Angebot überlassenen Datenblättern der Komponentenhersteller.
12. **Urheberrecht:** Wir behalten uns an sämtlichen überlassenen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
13. **Musterrechnungen:** Für den Fall, dass sie eine Musterrechnung erhalten, wurde diese nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituationen und den örtlichen Gegebenheiten angefertigt. Tarife, Kosten, Gebühren, und andere Angaben gelten zum Tag der Erstellung der Musterrechnung. Wir übernehmen für die Richtigkeit der Kostenansätze aus verständlichen Gründen keine Haftung. Es liegt allein in Ihrer Verantwortung die Kostenansätze auf Richtigkeit zu überprüfen. Wir übernehmen insoweit auch keine Haftung für die Richtigkeit der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, die auf Basis der vorliegenden Kostenansätze berechnet wurden. Gleiches gilt für die Berechnung selbst.
14. **Hinweis:** Für den Fall, dass wir Ihnen eine EÜR

(Einnahme- / Überschussrechnung) zur Verfügung stellen, empfehlen wir, diese von einem Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe qualifiziert zu überprüfen zu lassen.

15. **Fertigstellungstermine:** Bei den in der Musterberechnung genannten Terminen handelt es sich nicht um verbindliche Inbetriebnahmetermine, sondern lediglich um eine Prognose. Fertigstellungstermine werden grundsätzlich nicht zugesichert.
16. **Berechnung der Einspeisevergütung:** Liegt der Fertigstellungstermin in der Zukunft, so wurde die Einspeisevergütung auf Basis der Vergangenheitsdaten extra- poliert. Einen detaillierten Ausdruck hierzu können Sie anfordern.
17. **Hinweise zum § EEG und zur Einspeisevergütung:** Für Vergütungsansprüche aus eingespeistem Strom, sowie Regelungen für die Höhe der Vergütung und dem Abführen der EEG-Umlage (soweit dies noch Gesetzeslage ist) gilt das Erneuerbare-Energie-Gesetz (§EEG). Die Überprüfung Ihres Rechtsanspruchs auf Einspeisevergütung nach §EEG an sich und der Höhe nach dürfen wir nicht durchführen. Wir empfehlen Ihnen Ihre Ansprüche von einem Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe qualifiziert überprüfen zu lassen. Gerne sprechen wir Ihnen eine Empfehlung aus.
18. Beachten Sie bitte im Zusammenhang mit der Installation Ihrer Fotovoltaikanlage die 70% Regelung gemäß §EEG (soweit dies noch aktuelle Gesetzeslage ist).

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Wir haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Auch bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, lediglich bei Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
4. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
5. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe,

gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Wir sind verpflichtet, Ihre persönlichen und geschäftlichen Daten, die uns im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass Sie uns von dieser Pflicht entbinden oder gesetzliche Pflichten zur Offenlegung, z.B. gegenüber Behörden, bestehen.
2. Die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Daten unserer Kunden verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen.

13. Verwendung von Fotografien von Ihrem Objekt

1. Wir sind berechtigt, Fotos von Ihrem Objekt (insb. Dach, Wechselrichter) anzufertigen und an den Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Anmeldung beim Netzbetreiber weiterzugeben.
2. Einzelheiten zur Nutzung von Google Maps / Google Earth Aufnahmen können sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen.

14. Verfahren zur Streitbeilegung

1. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nehmen daher an einem solchen Verfahren nicht teil. Sie haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS - Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfe für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online- Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15. Schlussbestimmungen; anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung, soweit dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften umgangen werden.
2. **Sofern Sie Unternehmer i.S.d. § 14 BGBG sind, gilt:** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sitz des Unternehmens des Verkäufers.
3. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Text- form. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Partner, unverzüglich eine wirksame und zulässige Vereinbarung zu treffen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt,

falls sich herausstellt, dass dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthält.

16. Kundenservice

Bei Fragen schauen Sie gerne auf unsere Hilfeseiten oder kontaktieren Sie uns unter unserer postalischen Adresse oder per E-Mail.